

32. 1. Können Sachen verschiedener Eigentümer zu einander im Verhältnisse von Hauptsache und Zubehör stehen?
2. Fortdauer der Zubehöreigenschaft einer beweglichen Sache im Verhältnisse zu einem Grundstücke ungeachtet der Verbringung auf ein anderes Grundstück.

3. Gilt ein dem Inhalte des §. 38 R.D. entsprechender Rechtsfaz auch in betreff des Absonderungsrechtes?

VI. Civilsenat. Urth. v. 11. Juli 1891 in S. der Konkursmasse der Aktiengesellschaft Sp. B. u. St. R. (Bekl.) w. die eingetragene Genossenschaft R. S. (Kl.) Rep. VI. 100/91.

- I. Landgericht Tübingen.
- II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Nach Maßgabe des württembergischen Pfandgesetzes von 1825 war ein der Firma J. G. & Co. gehörendes Warenlager als gewillfürte Zubehörung eines gewissen Grundstückes derselben Firma zugleich mit dem letzteren der Klägerin verpfändet worden und wurde, nachdem sowohl das Grundstück, als auch das Warenlager selbst in das Eigentum und den Besitz der oben bezeichneten Aktiengesellschaft übergegangen war, dieser gegenüber von der Klägerin hypothekarisch eingeklagt. Nachdem bald darauf der Konkurs über das Vermögen der Aktiengesellschaft eröffnet war, nahm die Klägerin den Prozeß dem Konkursverwalter gegenüber auf; später richtete sie ihren Klagantrag auch auf Auszahlung des Erlöses, welcher aus gewissen in der Zeit zwischen Klagerhebung und Konkursöffnung von der Aktiengesellschaft veräußerten Bestandteilen des Warenlagers erzielt war. Das Landgericht erkannte völlig nach den Anträgen der Klägerin; das Oberlandesgericht wies nur den Anspruch auf Herausgabe des erwähnten Erlöses ab und verwarf im übrigen die Berufung der Beklagten als unbegründet. Das Reichsgericht wies sowohl die Revision der Beklagten, als auch die Anschließung der Klägerin zurück.

Aus den Gründen:

... „Als hauptsächlichster Streitpunkt unter den Parteien erscheint die Frage, ob nicht das Unterpfandreht an dem Warenlager überhaupt dadurch seine Endschast erreicht hat, daß das Eigentumsrecht an der Liegenschaft, als deren Zubehörung jenes verpfändet worden war, schon zu einer Zeit auf die beklagte Gemeinschuldnerin übertragen worden ist, als das Warenlager noch Eigentum der Firma J. G. & Co. blieb. Für die Revisionsinstanz stand in dieser Beziehung zu Gunsten der Beklagten nach §. 525 C.P.D. fest, daß das Unterpfandreht an dem Warenlager dadurch erloschen sein würde, daß etwa das letztere

aufgehört hätte, Zubehörung des Grundstückes zu sein, als dessen Zubehörung es früher verpfändet worden ist; denn das Oberlandesgericht hat lediglich auf Grund des irrevisibeln württembergischen Pfandgesetzes vom 15. April 1825 die maßgebende Norm des württembergischen Rechtes dahin festgestellt, daß das Pfandrecht an einer beweglichen Zubehörung einer Liegenschaft nur solange dauere wie diese Zubehöreigenschaft selbst. Andererseits war aber auch die Feststellung nicht zu beanstanden, daß, soweit es lediglich auf die thatsächliche Behandlung des Warenlagers im Verhältnisse zur Liegenschaft ankomme, trotz der vorübergehenden Trennung des Eigentumsrechtes an diesen beiden Gegenständen nichts vorgekommen sei, was als eine Aufhebung der Zugehörigkeit des Warenlagers zu dem Grundstücke aufgefaßt werden könnte. . . .

Zu entscheiden blieb daher hier nur noch die obige Frage wegen des etwaigen Einflusses der unter einstweiliger Zurückbehaltung des Eigentumes am Warenlager vorgenommenen Veräußerung der Liegenschaft auf die Pertinenzqualität. Das Berufungsgericht hat diese Frage zunächst als eine gemeinrechtliche behandelt und beurteilt. . . .

Die Nachprüfung führte zu einem der Klägerin günstigen Ergebnisse, indem das Reichsgericht dem Berufungsgerichte darin beitreten mußte, daß nach gemeinem deutschen Rechte auch Sachen verschiedener Eigentümer zu einander in dem Verhältnisse von Hauptsache und Zubehör stehen können. Da nach der richtigen und heutzutage wohl allgemein angenommenen Ansicht die Bedeutung des Begriffes der Zubehörung nur diejenige einer Auslegungsregel für Verträge der verschiedensten Art und für andere Willenserklärungen ist, so muß notwendig die Frage des Eigentumsrechtes dabei einflußlos sein. Denn man kann zweifellos ebensogut über fremde wie über eigene Sachen, bezw. ebensogut über Sachen eines Dritten wie über Sachen des Mitkontrahenten Willenserklärungen aller Art abgeben; inwieweit ist es unerheblich, daß die Rechtsfolgen in vielen Fällen nicht die gleichen sind; in vielen Fällen sind sie übrigens ja auch dieselben. Namentlich soweit der gute Glaube der Vertragsschließenden in der fraglichen Beziehung sich erstreckt, wäre gar kein Grund denkbar, den Pertinenzbegriff, d. h. also die Auslegungsregel, enger zu fassen. Hiermit stimmt auch die herrschende Auffassung überein; außer dem schon vom Oberlandesgerichte angeführten Unger (Österreich. Privatrecht Bd. I[Aufl. 3]

§. 55 S. 443 flg.) sind noch in diesem Sinne zu nennen: Sinteris, *Gemeines Civilrecht* Bd. 1 (3. Aufl.) §. 41 Anm. 42 S. 436; v. Wächter, *Pandekten* Bd. 1 §. 65 Beilage 2 S. 303; Beseler, *Deutsches Privatrecht* (2. Aufl.) §. 78 S. 278; Stobbe, *Deutsches Privatrecht* Bd. 1 (2. Aufl.) §. 65 S. 547; Urteil des obersten Gerichtshofes zu München bei Seuffert, *Archiv* Bd. 34 Nr. 183; Urteil des Reichsgerichtes ebenda Bd. 39 Nr. 6.

Besondere Gründe sind für die entgegengesetzte Ansicht von deren Hauptvertreter v. Roth (*Bayrisches Civilrecht* Teil 2 §. 115 S. 21 und *Deutsches Privatrecht* Teil 1 §. 81 S. 437), dem sich Förster-Eccius, *Preussisches Privatrecht* Bd. 1 (5. Aufl.) §. 21 S. 115, angeschlossen hat — während Kohler, in den *Jahrbüchern für die Dogmatik des Privatrechtes* Bd. 26 S. 67 flg. 76 flg., sich unklar über die Frage äußert — nicht angeführt worden.“ . . .

Weiterhin heißt es:

„Auch vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus konnte es nur gebilligt werden, daß angenommen worden ist, eine bewegliche Sache verliere nicht schon dadurch die Eigenschaft eines Zubehöres eines Grundstückes, daß sie von dort zur Aufbewahrung auf ein nahe belegenenes anderes Grundstück verbracht werde, welches seinerseits selbst den Zwecken des Hauptgrundstückes zu dienen bestimmt sei.“ . . .

Über den Antrag auf Herausgabe des Erlöses ist gesagt:

. . . „Der fragliche Antrag ist, soweit er auf ein angebliches Absonderungsrecht der Klägerin gestützt sein sollte, vom Berufungsgerichte aus einem doppelten Grunde abgelehnt worden. Der eine Grund . . . ist allerdings in prozessualer Beziehung mit Recht angegriffen worden . . .

Allein der andere, materielle Grund hält insoweit die Entscheidung. Er geht dahin, daß nach dem württembergischen Pfandgesetze das Pfandrecht sich auf den fraglichen Erlös nicht miterstrecke, während ein gemeinrechtlicher Satz, wonach der Kaufpreis allgemein rechtlich an die Stelle einer veräußerten Sache trete, nicht existiere. Ersteres unterlag nicht der Nachprüfung, und letzteres war für richtig zu halten. Mit Unrecht ist gegen die Entscheidung hier noch der §. 38 R.D. angerufen worden. Dieser bestimmt nur für das Absonderungsrecht, daß das Recht auf die Gegenleistung, soweit diese noch ausstehe, an die Stelle des ursprünglichen Gegenstandes trete,

und es fehlt an jedem Grunde für eine entsprechende Anwendung auf das Absonderungsrecht, da auch dieses in der Konkursordnung genau geregelt ist, und es hier an einer analogen Bestimmung für dasselbe eben fehlt. Aber auch soweit der in Rede stehende Antrag unter den Gesichtspunkt der Geltendmachung einer Masseschuld gebracht war, ist er mit Recht verworfen worden. Allerdings ist . . . davon auszugehen, daß zur Zeit der Konkursöffnung die betreffenden Forderungen noch ausstanden; aber selbstverständlich könnte in der bloßen Einziehung einer zur Konkursmasse gehörigen Forderung weder eine solche Handlung des Konkursverwalters gefunden werden, durch welche im Sinne des §. 52 Nr. 1 R.D. ein Anspruch der Klägerin gegen die Masse begründet sein könnte, noch eine rechtlose Bereicherung der Masse im Sinne des §. 52 Nr. 3 R.D. Auch darin aber, daß die Konkursmasse infolge von Handlungen der Vertreter der Gemeinschuldnerin statt gewisser dem Unterpfandsrechte unterliegender Gegenstände jetzt von Anfang an diese pfandfreien Forderungsrechte enthalten hatte, war ebensowenig eine rechtlose Bereicherung der Masse im Sinne des §. 52 Nr. 3 zu erblicken, wie eine solche z. B. in der Vermehrung der Masse durch vor der Konkursöffnung vom Gemeinschuldner begangene strafbare Handlungen liegen würde. Mit Recht also hat das Oberlandesgericht den fraglichen Anspruch für den Fall, daß er überhaupt begründet sein sollte, als eine gewöhnliche Konkursforderung bezeichnet, welche auf dem für solche vorgeschriebenen Wege geltend zu machen sein würde.“ . . .